

Satzung der Schülermitverantwortung am JTG

Fassung vom 02.10.2020 In Kraft getreten am 02.10.2020

1. Name, Aufgaben und Zielsetzungen

1.1. Begriff Schülermitverantwortung

Unter dem Begriff Schülermitverantwortung (SMV) versteht das Gymnasium Möckmühl den Zusammenschluss der Schülervertreter.

1.2. Aufgaben der SMV

Die Aufgaben und Ziele der SMV bestehen darin,

- a. die Interessen und Wünsche der Schüler in der Schulgemeinschaft und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- b. Patenschaften für die Schüler der Klasse 5 innerhalb der ersten zwei Schulwochen eines neuen Schuljahres zu organisieren;
- c. für ein gutes Schulklima Sorge zu tragen.

1.3. Grundsätze und Ziele

- a. Wir setzen uns die Beteiligung aller Schüler an der Gestaltung des Schullebens und des Gemeinschaftslebens an der Schule zum Ziel. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbst gewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.
- b. Wir verstehen uns dabei als politisch-demokratisch-pluralistische Organisation, die es jedem Schüler ermöglichen soll, Einflussnahme auf die Gestaltung des Schullebens auszuüben. Daneben ist es unser Ziel, jeden Einzelnen zur Verantwortung der ihm übertragenen oder selbst gewählten Aufgaben anzuregen. Mandatsträger sollen sich dabei des von ihnen verlangten Einsatzes bewusst sein; dadurch entbinden sie jedoch den einzelnen Schüler nicht von seiner Verantwortung.
- c. Wir berufen uns auf die Unterstützung aller am Schulleben Beteiligten und der Schulaufsichtsbehörde.
- d. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen, Aufgaben, Rechte und Pflichten von Lehrern, Schülern, Eltern und Schulleitung müssen wir in Zusammenarbeit versuchen, die Interessen der Schülerschaft zu artikulieren.
- e. Durch unsere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit können wir eigenständig über Art und Umfang unserer Mitwirkung am Leben und an der Arbeit der Schule bestimmen. Wir dürfen wegen unserer Tätigkeit in der SMV weder Bevorzugung noch Benachteiligung erfahren und können auf eigenen Antrag hin unsere Tätigkeit ohne Wertung im Zeugnis bescheinigen lassen.
- f. Die Klassenschülerversammlungen bilden das Fundament unserer SMV-Arbeit. Diese werden vom Klassensprecher (soweit erforderlich mit Unterstützung des Klassenlehrers) einberufen und geleitet. Er hat die Möglichkeit, für wichtige Angelegenheiten der SMV einen Teil der Unterrichtsstunde in Anspruch zu nehmen und dabei insbesondere Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zur Sprache zu bringen. Der zuständige Lehrer muss zuvor zustimmen. Wir erhoffen uns viele Impulse aus den einzelnen Klassen!

2. Ämter und Wahlen

2.1. Ämter

2.1.1. Die SMV wählt:

- a. einen Schülersprecher und zwei Stellvertreter;
- b. vier Sportreferenten;
- c. vier Kulturreferenten;
- d. fünf Mitglieder für ein „Deko-Team“
- e. zwei Kassenwarte;
- f. die Schülervereine in der Schulkonferenz gemäß 2.4.8 b
- g. zwei Verbindungslehrer.

2.2. Stimmberechtigte

2.2.1. Stimmberechtigt sind die unter 3.1. genannten Teilnehmer mit je einer Stimme.

2.3. Kandidaten

- 2.3.1. Nominierbar für ein unter 2.1.1 a) - e) aufgeführtes Amt sind Schüler d. Stufen 5-12.
- 2.3.2. Der Schülersprecher kann sich aus der gesamten Schülerschaft aufstellen lassen.
- 2.3.3. Die beiden stellvertretenden Schülersprecher müssen der SMV angehören.
- 2.3.4. Als Verbindungslehrer kann jeder Lehrer mit dessen Einverständnis vorgeschlagen werden. Die Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden.

2.4. Wahlverfahren

- 2.4.1. Alle im Folgenden aufgeführten Wahlen finden zu Beginn des Schuljahres statt, spätestens am Ende der fünften Schulwoche. Es wird empfohlen, alle Wahlen an einem Tag stattfinden zu lassen, auch die aller Klassen- und Kurssprecher. Diese müssen aber bereits zum Ende der dritten Schulwoche erfolgt sein.
- 2.4.2. Alle Wahlen müssen allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein; die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- 2.4.3. Jede Klasse der Stufen 5 bis 10 wählt je einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Jeder Deutschkurs der Oberstufe wählt je einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.
- 2.4.4. Wahl des Schülersprechers
 - a. Nominierbare Kandidaten werden vorgeschlagen.
 - b. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 2.4.5. Wahl der stellvertretenden Schülersprecher
Diese Wahl erfolgt in einem gesonderten Wahlgang analog zu 2.4.4.
- 2.4.6. Wahl der 3 Sport- und 3 Kulturreferenten
 - a. Nominierbare Kandidaten aus der Schülerschaft werden vorgeschlagen.
 - b. Im ersten Wahlgang wird je ein Sport- und Kulturreferent aus der Mitte des Schülerrates gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
 - c. Im zweiten Wahlgang werden aus der Mitte aller Schüler zwei weitere Vertreter je Referat gewählt.
- 2.4.7. Wahl der zwei Kassenwarte
 - a. Nominierbare Kandidaten aus der Schülerschaft werden vorgeschlagen.
 - b. Gewählt wird der erste Kassenwart aus der Mitte des Schülerrates.
 - c. Gewählt wird der zweite Kassenwart aus der Mitte aller Schüler.

- 2.4.8. Schülervertreter in der Schulkonferenz
- a. Der Schülersprecher ist (falls er mindestens in Klasse 7 ist) gleichzeitig ein Schülervertreter in der Schulkonferenz. [Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Schülersprecher ersetzt, dieser durch den zweiten Stellvertreter.]
 - b. Drei weitere Vertreter sowie drei Stellvertreter (Nachrückliste mit Reihenfolge!) werden in einem Wahlgang bestimmt; alle müssen mindestens der 7. Klasse angehören.
 - c. Im Falle einer zu besetzenden Schulleiterstelle dürfen nur volljährige Schülervertreter an dieser speziellen Schulkonferenzsitzung teilnehmen. Minderjährige Schüler werden dabei möglichst durch volljährige Stellvertreter (siehe a) und b)!) ersetzt, ansonsten durch Vertreter der Eltern.
- 2.4.9. Wahl der zwei Verbindungslehrer
- a. Nominierbare Kandidaten werden vorgeschlagen. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden (vgl. 2.3.4.).
 - b. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
 - c. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Die Amtsperioden der Verbindungslehrer sind um ein Jahr versetzt, sodass keine „Kompetenzlücke“ entstehen kann. Übergangsregelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbindungslehrers: Wahl zweier Verbindungslehrer, wobei ein Verbindungslehrer nur für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt wird, der andere für eine Amtsperiode von zwei Jahren.
 - d. Verbindungslehrer können wieder gewählt werden.
 - e. Jedem neu gewählten Verbindungslehrer wird diese Satzung ausgehändigt.

3. Sitzungen

3.1. Abstimmungsberechtigte Sitzungsteilnehmer

Abstimmungsberechtigte Sitzungsteilnehmer sind:

- in den Stufen 5 bis 10 je Klasse ein Klassensprecher und sein Stellvertreter;
- in den Stufen 11 und 12 je ein Kurssprecher samt Stellvertreter, die in den Deutschkursen gewählt werden;
- der erste Schülersprecher.

Nur diese sind bei Abstimmungen stimmberechtigt!

3.2. Weitere Sitzungsteilnehmer

Sitzungsteilnehmer sind ebenso:

- Mindestens ein Kassenwart;
- Mindestens ein Sport- und Kulturreferent;
- die Verbindungslehrer können eingeladen werden (sie haben beratende Funktion);

Sollte ein Kassenwart, Sport- oder Kulturreferent nicht aus den Reihen der SMV gewählt worden sein, so hat er kein Stimmrecht!

3.3. Anwesenheitspflicht

Für die unter 3.1 und 3.2 genannten Sitzungsteilnehmer besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit ist durch eine Liste zu überprüfen. Der Schülerrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Sitzungen des gesamten Schülerrates hinaus („SMV-Vollversammlung“) können Sitzungen einberufen werden, die nur aus dem Schülersprecher, dessen Stellvertretern, sowie den zwei Verbindungslehrern bestehen („SMV-Kerngruppe“).

3.4. Sitzungsprotokoll

Jede Sitzung ist von einem Protokollführer schriftlich festzuhalten; dieser wird zu Beginn jeder Sitzung neu benannt.

3.5. Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von dem Schülersprecher geleitet.

3.6. Anzahl und Einberufung der Sitzungen

- 3.6.1. Die Sitzungen finden je nach Bedarf statt. Es ist darauf zu achten, dass die Termine auf unterschiedliche Wochentage fallen. Empfehlenswert ist ein Treffen pro Monat.
- 3.6.2. Die Ankündigung der Sitzungen erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vorher.
- 3.6.3. Sitzungen sind vom Schülersprecher einzuberufen.
- 3.6.4. Eine Sitzung muss vom Schülersprecher einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Klassen- und Kurssprecher (inklusive deren Stellvertretern) wünscht.

3.7. Vertreter der Schülerzeitung

Ein Vertreter der Schülerzeitung kann an Sitzungen teilnehmen.

3.8. Ausschluss von Sitzungen

Sitzungsteilnehmer können in der Regel nicht ausgeschlossen werden.

4. Aufgaben der Amtsträger

4.1. Kulturreferenten

Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Kultur-Cafés, Theater- und Konzertfahrten, Kulturfahrten, ...

4.2. Sportreferenten

Organisation von Sportveranstaltungen wie z.B. Skifreizeit, Besuche von Sportveranstaltungen, Turniere, ...

4.3. Kassenwarte

Sie kooperieren bei der Verwaltung der Finanzen der SMV mit dem Sekretariat.

4.4. Protokollführer

Er fertigt von der jeweiligen Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, das er mit dem Schülersprecher bespricht und diesem spätestens eine Woche nach der Sitzung aushändigt. Der Schülersprecher hängt das Protokoll am SMV-Brett aus und heftet eine Kopie im SMV-Ordner ab.

5. Amtsbeendigung

5.1. Neuwahl

Die Ämter erlöschen mit Neuwahl.

5.2. Vorzeitige Amtsniederlegung

Wird ein Amt vorzeitig niedergelegt, so wird ein neuer Amtsträger durch das entsprechende Wahlverfahren festgelegt.

5.3. Abwahl

Die Abwahl eines Amtsträgers der SMV wird durch die SMV-Verordnung [§5, Absatz 3] geregelt. Gründe für eine vorzeitige Abwahl können insbesondere sein:

- a. Verstöße gegen diese Satzung;
- b. Vertrauensmissbrauch;
- c. Amtsmissbrauch;
- d. Schlechte Amtsauffassung.

6. Konstituierende SMV-Sitzung

6.1. Erste SMV-Sitzung

Die erste SMV-Sitzung eines Schuljahres wird vom Schülersprecher des Vorjahres einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Schülersprechers geleitet. Sie muss spätestens am Ende der fünften Schulwoche stattfinden.

6.2. Aushändigung der Satzung

Jedem neuen SMV-Mitglied wird ein Exemplar dieser Satzung angeboten.

6.3. Erklärung der Satzung

Die Schülersprecher und Verbindungslehrer erklären auf Wunsch die Satzung.

7. Gültigkeit der Satzung

7.1. Überprüfung der Satzung

Diese Satzung soll mindestens alle drei Jahre auf Gültigkeit überprüft und bei Bedarf geändert werden.

7.2. Änderung der Satzung

Änderungen müssen mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit von der SMV gebilligt werden.

7.3. Öffentlicher Zugang zur Satzung

Jede neu gefasste Satzung wird laminiert und am SMV-Brett ausgehängt. Eine digitale Version ist auf Moodle / auf der Homepage einsehbar. Interessierte Schüler erhalten auf Wunsch eine eigene Kopie.

7.4. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 02.10.2020 in Kraft.